

39. Kann die von dem einen Ehegatten auf Impotenz des anderen gestützte Eheungültigkeitsklage mit der Ehescheidungsklage verbunden werden?

Rechtliche Natur des Ehehindernisses der impotentia coeundi. Kann auf die Geltendmachung dieses Ehehindernisses verzichtet werden?

III. Civilsenat. Ur. v. 19. Februar 1895 i. S. R. (Wekl.) w. R.
(RL) Rep. III. 296/94.

I. Landgericht Hilbesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Anfangend die Widerklage des Ehemannes, welcher die Gültigkeit der Ehe wegen einer auf seiten der Ehefrau vorhandenen impotentia coeundi angreift, so hat der Berufungsrichter die Verbindung dieser Klage mit der von der Ehefrau wegen Ehebruches erhobenen Ehescheidungsklage gemäß § 575 Abs. 1 und § 592 C.P.O. mit Recht für zulässig erachtet, weil die Impotenz, welche das Fundament der Widerklage bildet, ein privates Ehehindernis, also ein solches ist, welches nicht von Amts wegen geltend gemacht, sondern nur von dem betreffenden Ehegatten mittels der Ungültigkeitsklage verfolgt werden kann. Dieser Gesichtspunkt ist bisher im katholischen wie im protestantischen Eherechte als die Regel anerkannt gewesen. Ob die vom Berufungsrichter hervorgehobene aus einem Verbote von Sixtus V. abgeleitete Ausnahme heutzutage und zumal nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes

und die Eheschließung noch in Geltung steht, kann unerörtert bleiben, da die thatsächlichen Voraussetzungen dieses Ausnahmefalles unzweifelhaft nicht vorliegen.

Mit Recht ist sodann die Widerklage wegen Verzichtes auf die Geltendmachung des Ebehindernisses der Impotenz zurückgewiesen worden: Daß ein derartiger Verzicht nicht unzulässig oder unwirksam ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Es kann als ein allgemein anerkannter Satz des protestantischen Eherechtes bezeichnet werden, daß die impotentia coeundi ein Ebehinderniß nur in dem Falle bildet, wenn sie bei Eingehung der Ehe vorhanden und dem anderen Ehegatten unbekannt war. Dieser Grundsatz wird durch das vorerwähnte Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 insofern bestätigt, als danach das Impediment nur noch unter dem Gesichtspunkte des Irrthums zugelassen ist. Der § 39 des Reichsgesetzes schreibt vor, daß alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch das Gesetz geschehe, aufgehoben sein sollen. Daß die derogatorische Klausel dieses Paragraphen neben anderen bisher bestandenen Ebehindernissen auch dasjenige der Impotenz als eines selbständigen Hindernisses in Wegfall bringt, ist deshalb anzunehmen, weil unter den Erfordernissen für eine gültige Eheschließung die normale körperliche Beschaffenheit nicht aufgezählt wird. Da jedoch der § 36 des Reichsgesetzes bezüglich des Einflusses des Zwanges, Irrthumes und Betruges auf die Gültigkeit der Ehe das Landesrecht aufrechterhält, so ergibt sich, daß das Ebehinderniß der Impotenz als ein Irrthum über wesentliche Eigenschaften der Person seine Gültigkeit und Wirksamkeit behalten konnte, daß es aber ohne Wirkung bleiben muß, wenn die Impotenz schon vor der Ehe vorhanden war, und die Ehe in Kenntnis dieser Eigenschaft eingegangen wurde.

Ist letzteres geschehen, so kann Trennung der Ehe wegen impotentia coeundi des einen Ehepartners nicht mehr verlangt werden; die Ehegatten bleiben in quasi ehelicher Gemeinschaft; es tritt, wie dies im kanonischen Rechte vorgesehen ist, eine sog. Geschwisterehe ein, was auch dem Standpunkte des preußischen Allgemeinen Landrechtes entspricht, nach welchem allein zu wechselseitiger Unterstützung eine Ehe eingegangen werden kann. Dieser Zustand erfolgt, wenn missentlich trotz des vorhandenen geschlechtlichen Mangels eine Ehe ab-

geschlossen wird; folgerichtig muß aber auch der gleiche Zustand und dieselbe Rechtswirkung eintreten, wenn bewußtermaßen trotz jenes Mangels die Ehe fortgesetzt wird. Im einen wie im anderen Falle wird auf die Geltendmachung des Mangels als eines trennenden Impedimentes thatsächlich Verzicht geleistet, und es wäre inkonsequent, wenn man diesen Verzicht zwar für die Eingehung, nicht aber für die Fortsetzung der Ehe wirksam werden ließe. Das geltende Recht nötigt die Ehegatten nicht zur Trennung wegen Impotenz, es hat nur dem nicht impotenten Teile die Befugnis gewährt, die Ehetrennung wegen dieser den regelmäßigen Zwecken der Ehe zuwiderlaufenden Beschaffenheit herbeizuführen. Die Geltendmachung des hieraus fließenden Rechtsmittels ist in die Hände des Beteiligten gelegt, sobald er sichere Kenntnis von dem Vorhandensein und der Unheilbarkeit des Mangels erlangt hat. Macht er von hier an von dem Rechtsmittel keinen Gebrauch, und setzt er trotz seiner Kenntnis die Ehe fort, so hat der Richter zu erwägen, in welchem Zeitpunkte und unter welchen Umständen ein thatsächlicher Verzicht auf das Rechtsmittel anzunehmen ist.

Daß der Berufungsrichter gefehlt habe, indem er im vorliegenden Falle einen solchen Verzicht seitens des widerklagenden Ehemannes angenommen hat, kann nicht zugegeben werden. Der vorige Richter stellt thatsächlich fest, daß die Impotenz der Ehefrau schon vor der im Jahre 1869 erfolgten Eheschließung vorhanden, und daß der Widerkläger durch die ärztlichen Untersuchungen, welche in den Jahren 1884 und 1887—1888 stattfanden, und deren Ergebnis er erfahren hat, schon seit langer Zeit über die Unheilbarkeit des geschlechtlichen Mangels seiner Ehefrau unterrichtet war. Hieraus und aus der weiteren Thatfache, daß der Widerkläger seit 25 Jahren mit seiner Frau zusammengewohnt hat, konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsverstöß die Folgerung ziehen, daß derselbe sich des Rechtes auf Aufhebung seiner Ehe begeben habe.“ . . .